



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Brotgetreide

Stand 01.09.2008

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brotgetreide zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung und Getreidehandel.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Brotgetreide
aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Brotgetreide. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Herstellung von Brotgetreide eingebundenen Marktbeteiligten (Landwirte, Erfassungsbetrieb und Getreidehandel) einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe, über die Anforderungen an Erfassung und Lagerung bis zum Transport. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Erzeugung des Brotgetreides den Ansprüchen einer guten fachlichen Praxis (beispielsweise im Rahmen eines kontrollierten integrierten Anbaus oder eines kontrolliert-integrierten Vertragsanbaus) gerecht wird (einschließlich der Führung einer Schlagkartei).

Die nachfolgend festgelegten Erzeugungsregeln sowie die zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand zusätzlich getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung sind einzuhalten, wenn sie nachweisbar den gleichen oder einen höheren Standard wie diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ erreichen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Damit werden die Inhalte der Vereinbarungen zwischen Erzeuger und erstaufnehmender Hand Bestandteil dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 5.

Die auf der Basis dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge müssen dem Lizenznehmer vom Erzeuger bzw. dem Erfas-

sungsbetrieb oder Getreidehandel bei Wintergetreide bis spätestens 1. Dezember des Aussaatjahres, bei Sommergetreide bis spätestens 15. März des Aussaatjahres unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer des Vertragspartners einschließlich der Angaben über Fruchtart, Sorte, Schlagbezeichnung, die zu kontrollierende Fläche und Fruchtfolge gemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

1.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Brotgetreide kann nur Weizen oder Roggen verwendet werden, der entsprechend den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlammern auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

Der Erzeuger verpflichtet sich hinsichtlich Standort, Anbau und Lagerung zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle (schriftliche Dokumentation z. B. LKP-Produktpass einschl. Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei). Für die Anbaufläche ist eine Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen aufgezeichnet werden.

Die Dokumentation ist vom Erzeuger eigenverantwortlich zu führen. Die Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Die Produktionsweise einschließlich Dokumentation ist durch den Lizenznehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Erzeuger muss regelmäßig an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

GQ-Brotgetreide ist bei Bedarf (> 14,5 % Feuchte) fachgerecht zu trocknen.

Eine Lagerung von GQ-Brotgetreide beim Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn der Landwirt über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Die betrieblichen Lagereinrichtungen müssen den Grundsätzen für Erfassung und Lagerung dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen (Ziffer 1.2).

Das GQ-Brotgetreide muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizen: Rohprotein (N x 5.7): 12,5 %
Sedimentationswert: 30 ml
Fallzahl: 230 sec

Roggen: Amyloeinheiten: 250
Fallzahl: 120 sec
Verkleisterungstemperatur: 63° C

1.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (QS)

Bei der Anlieferung ist eine Probe für Qualitätsuntersuchungen zu ziehen, wobei eine Probeteilmenge immer als Rückstellmuster zu hinterlegen ist. Das Muster ist bei GQ-Brotgetreide mindestens 6 Monate nach Anlieferung bei der aufnehmenden Mühle bzw. dem aufnehmenden Verarbeiter zu hinterlegen.

Das GQ-Brotgetreide muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizen: Rohprotein (N x 5.7): 12,5 %
Sedimentationswert: 30 ml
Fallzahl: 230 sec

Roggen: Amyloeinheiten: 250
Fallzahl: 120 sec
Verkleisterungstemperatur: 63° C

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

GQ-Brotgetreide ist in speziell hierfür vorgesehenen Behältnissen und getrennt nach Sorten sowie von Nicht-GQ-Getreide zu lagern. Sämtliche Vorrats- und Lagergebäude müssen insbesondere unter dem Aspekt der Vermeidung von Verunreinigungen und Vermischung sorgfältig geprüft und für den Gebrauch vorbereitet werden.

Im Einzelnen gilt:

- Gebäude, die für die Lagerung benutzt werden, müssen wasserdicht sein; sämtliche undichte Stellen im Dach müssen repariert werden, bevor GQ-Brotgetreide eingelagert wird.
- Die Wände, Böden und horizontalen Oberflächen jedes Lagers müssen gesäubert werden und - wo erforderlich (z. B. nach Kontamination mit Nicht-GQ-Getreide) - vor Gebrauch nass gereinigt und gegebenenfalls mit geeigneten, zugelassenen Verfahren desinfiziert werden, um eine hygienische Lagerung zu ermöglichen.
- Alterntige Rückstände müssen aus sämtlichen Bereichen des Lagers und der Fördereinrichtungen entfernt werden.
- Der Zugang von Vögeln, Nagetieren und anderen Schädlingen muss verhindert werden, ansonsten kann Brotgetreide nicht als GQ-Brotgetreide vermarktet werden. Türen und Lager sind geschlossen zu halten, wenn das Lager nicht benutzt wird. Ferner ist das Lager so dunkel wie möglich zu halten.
- Um Glassplitter von Glühbirnen und Neonröhren im GQ-Brotgetreide zu vermeiden, müssen Staubabdeckungen gewählt werden, die nicht aus Glas bestehen.
- Bei der Lagerung muss GQ-Getreide konditioniert werden (Ausnahme: Lagerung für nur wenige Tage). Falls das Getreide getrocknet werden muss, ist jegliches Übertrocknen, das zu Hitzeschäden führen kann, zu vermeiden.
- Dauerlagerung erfordert eine besondere Aufmerksamkeit: Temperatur und Feuchte des GQ-Brotgetreides müssen regelmäßig aufgezeichnet und ggf. reguliert werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden. Um einem Temperaturanstieg entgegenzusteuern, muss das GQ-Brotgetreide je nach Ursache getrocknet, gekühlt, bewegt oder gereinigt werden.

Für den Transport von GQ-Brotgetreide gilt allgemein:

- Anhänger, Lkws, Bahnwaggon, Lastkähne und Schiffe, die für den Transport von GQ-Brotgetreide genutzt werden, müssen sauber und geeignet sein, diesen Rohstoff in die Lebensmittelkette einzubringen. Sämtliche Transportmittel müssen vor dem Verladen durch den Verkäufer oder Agenten auf Sicht kontrolliert werden. Ein Transportmittel, das dem erforderlichen Standard nicht entspricht, darf nicht bela-

den werden. Alle Transportmittel müssen bei größeren Transportentfernungen nach dem Laden abgedeckt werden.

- Außenflächen von Fahrzeugen oder Transportmitteln sowie die Ladefläche müssen regelmäßig gereinigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur für Lebensmittel zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden, die kein Venol enthalten, um so möglichen Geruch oder Flecken in der späteren Ladung zu vermeiden.
- Die Verantwortlichen dürfen grundsätzlich nicht auf der Ladung herumlaufen. Wenn dies unbedingt notwendig sein sollte, müssen sie angemessen bekleidet sein, um das GQ-Brotgetreide vor möglichen Infektionen oder Kontaminationen zu schützen.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Schädlingsbekämpfungsmitteln während der Lagerung ist unzulässig.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Brotgetreide verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt und erfasst wurde. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum Erfassungsbetrieb zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität des GQ-Brotgetreides mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

2.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Erzeugerbetrieb meldet den Anbau von GQ-Brotgetreide unter Angabe der Sorten- und Schlagbezeichnung und Schlaggröße beim Vertragspartner an.

Die Erzeugung des GQ-Brotgetreides ist durch den Landwirt zu dokumentieren.

- Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag.
- Beschilderung der GQ-Brotgetreidebestände mit Feldtafeln.
- Schriftliche Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen vom Anbau bis zum Verkauf (z. B. LKP-Dokumentationsformular oder EDV-Schlagkartei). Die Dokumentation ist vom Landwirt zu führen und bei den Kontrollen vorzulegen.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Bei betriebseigener Lagerung ist GQ-Brotgetreide eindeutig gekennzeichnet und getrennt nach einzelnen Partien von Nicht-GQ-Brotgetreide zu lagern und eine entsprechende Lagerdokumentation (z. B. nach den Vorgaben des LKP) zu führen.

Der Anbauer ist einverstanden, dass die Sortenechtheit stichprobenweise überprüft wird.

2.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel (HS)

Der Erfassungsbetrieb und der Getreidehandel verpflichten sich, die Vertragsware für das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) getrennt nach Sorten und getrennt von Nicht-GQ-Getreide auf allen Vermarktungsstufen zu erfassen und zu lagern.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Erfassungsbetrieb und der Getreidehandel garantieren, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Erfassungsbetrieb sowie der Getreidehandel von GQ-Brotgetreide eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Brotgetreide und Nicht-GQ-Brotgetreide, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Brotgetreide nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Brotgetreide

GQ-Brotgetreide-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Brotgetreide exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 Übergangsbestimmungen

Brotgetreide, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.